

| | | | |
|---|--------------|------------------------------|-----------------|
| Stadt Reutlingen 20 Stadtkämmerei Gz.: 20-22/960.041-gr/ro | | 24/004/03 | 26.06.2024 |
| Beratungsfolge | Datum | Behandlungszweck/-art | Ergebnis |
| FiWA | 16.07.2024 | Entscheidung öffentlich | |
| Beschlussvorlage Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen II. Quartal 2024 | | | |
| Bezugsdrucksache | | | |

Beschlussvorschlag

Die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden und ähnlichen Zuwendungen im Gesamtbetrag von 31.361,30 EUR wird genehmigt.

Begründung

Durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.02.2006 ist § 78 GemO um den Absatz 4 ergänzt worden. Danach darf eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben beteiligen.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach der Hauptsatzung bis zum Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall der Finanzausschuss. Hierüber ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu beschließen.

Bei der Stadt sind die in der Anlage aufgeführten Spenden und ähnliche Zuwendungen im Gesamtbetrag von **31.361,30 EUR** eingegangen. Zur Vereinfachung des Verfahrens sind Einzelspenden bis 100 EUR nach dem Verwendungszweck zusammengefasst. Nur bei Spenden über 5.000 EUR sind zur Transparenz vorhandene Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt und dem Spender, soweit bekannt, angegeben.

Wir bitten um Genehmigung.

gez. Angelika Raiser

Anlage

(aus datenschutzrechtlichen Gründen nichtöffentlich)